

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Verkehr

30. Januar 2025

**VORLAGE PROTOKOLLAUSZUG (PA) DER GEMEINDEN / VORLAGE STELLUNGNAHME RE-  
GIONALPLANUNGSVERBAND**

**Kantonaler Nutzungsplan «K108 Suhrentalstrasse» / Kantonaler Überbauungsplan «Neue  
Suhrentalstrasse – Landstrasse G», Anpassung**

---

## 1. Sachverhalt

Für die K108 Suhrentalstrasse in den Gemeinden Kölliken, Muhen, Hirschthal und Schöffland besteht der Kantonale Überbauungsplan (KÜP, heute: kantonaler Nutzungsplan KNP) Neue Suhrentalstrasse – Landstrasse G, der am 27.08.1974 vom Grossen Rat genehmigt wurde. Dieser sichert in vier Teilplänen den Raum für einen möglichen Vierspurausbau der K108 vom Knoten K108 / K236 (Schöffland) bis zum A1-Anschluss Aarau-West (Kölliken / Muhen).

Im regionalen Strassenrichtplan Region Suhrental vom 26.01.1981 ist die K108 vom Knoten mit der K236 Holzikerstrasse in Schöffland bis zur A1 als zweispurige Kantonsstrasse (1. Klasse, überregional; heute Hauptverkehrsstrasse HVS) eingetragen. Einen Ausbau auf vier Spuren sah der Strassenrichtplan nicht vor. Dementsprechend wurde der bis heute durch Baulinien freigehaltene Ausbau der K108 auch nicht in den kantonalen Richtplan (1996 / 2011) aufgenommen.

Der rechtsgültige KÜP hält für die K108 einen Korridor mit einer Breite von 50 m frei. Ein Ausbau der K108 auf vier Spuren im Perimeter des KÜP ist aus heutiger Sicht strategisch gesehen mittelfristig nicht erforderlich, in Zukunft aber nicht auszuschliessen. Aus diesem Grund sollen neue Baulinien festgesetzt werden, die weiterhin den nötigen Raum für einen Vierspurausbau sichern. Die Baulinien sollen beidseitig grundsätzlich in einem Abstand von 15 m zur Strassenachse festgesetzt werden. Dieser Korridor mit einer Breite von 30 m bietet genügend Raum, falls die K108 auf vier Spuren ausgebaut werden sollte.

Der kantonale Überbauungsplan soll daher den Bestimmungen in § 10 BauG<sup>1</sup> entsprechend angepasst werden.

Der Planungsbericht zur Anpassung sowie die vier Teilpläne liegen nun vor. Die Mitwirkung und öffentliche Auflage werden § 3 BauG entsprechend zusammen durchgeführt. Die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat den Regionalplanungsverband aarau regio gebeten, die Unterlagen aus Sicht des Regionalplanungsverbands zu prüfen und die Freigabe zur Mitwirkung und öffentlichen Auflage zu erteilen.

## 2. Erwägungen

Obschon grundsätzlich in Frage gestellt werden kann, ob ein Vierspurausbau der Suhrentalstrasse je sinnvoll sein wird, ist aarau regio mit der neuen Festlegung der Baulinien für einen Korridor von 30 m

---

<sup>1</sup> Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 19.09.2023); SAR 713.100

einverstanden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass diese Baulinien weitestgehend in der Landwirtschaftszone liegen und damit eine sinnvolle Siedlungsentwicklung ohnehin nicht tangieren. Die Berücksichtigung des geplanten Ausbaus des Knotens Hard (Stand Juni 2022) im kantonalen Nutzungsplan wird ebenfalls begrüsst. Eine funktionierende Verkehrslösung wird dort als regional wichtig erachtet, wobei auch auf die Schonung des Kulturlandes und die Landschaftsverträglichkeit des Projekts zu achten ist. Des Weiteren sind die Auswirkungen eines optimierten und attraktiveren Verkehrsflusses auf der Suhrentalstrasse auf die angrenzenden Gemeinden Muhen und Kölliken und dessen Herausforderungen im Verkehr mit in die Betrachtungen des Ausbaus mit einzubeziehen.

### **3. Entscheid**

1. Der Regionalplanungsverband aarau regio ist mit der Anpassung des kantonalen Überbauungsplans «Neue Suhrentalstrasse – Landstrasse G» vom 27.08.1974 einverstanden und erteilt die Freigabe zur Mitwirkung und öffentlichen Auflage.

Protokollauszug an:

- Gemeinderäte (der an der Vernehmlassung beteiligten Gemeinden)
- Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Verkehr: Noah Sidler, Katrin Schönenberger; Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- ....

AVK; ns, 30.01.2025